

GEMEINDE SCHINZNACH-DORF



ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN OE (KRUMMENLAND)

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf erlässt, gestützt auf § 145 des Aarg. Baugesetzes vom 2. Februar 1971 die nachstehenden

Spezialbauvorschriften für die Teilparzelle 736 (westlicher Teil)

1. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen für kirchliche Zwecke.
2. In den kirchlichen Bauten sind folgende Tätigkeiten zulässig:
Primär: Sakralhandlungen, Religionsunterricht
Sekundär: Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Sinne des kirchlichen Auftrages.
Gemeinschaftsanlässe des Seelsorgebezirkes Brugg- West.
3. Folgende Verrichtungen im Bereiche dieser kirchlichen Bauten und Anlagen sind unzulässig:
Öffentlicher Tanz, Freizeit- und Festbetrieb, Einrichtung einer Diskothek.
4. Die generelle Läuzeit der Kirchenglocken wird auf 8.30 bis 20.00 Uhr festgesetzt. Besondere Läuzeiten werden in der Läuordnung geregelt. Die Läuordnung unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.
5. Diese Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung. Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Diese Spezialbauvorschriften (Ziff. 4. und 5.) sind von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1986 beschlossen worden.

Die Spezialbauvorschriften Ziff. 1. - 3. sind durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2765 vom 19. Dezember 1988 (Einspracheentscheid) hinzugefügt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

R. Haller

Gysi



Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, 13. Dezember 1988

IM AUFTRAG DES GROSSEN RATES
Der Staatsschreiber i.V.:

sig. Ernst Salm

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 13. Dezember 1988

RRB-Nr. 2765 vom 19.12.1988

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber:

In Vertretung

Ernst Salm

GEMEINDE SCHINZNACH-DORF



ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN OE (KRUMMENLAND)

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf erlässt, gestützt auf § 145 des Aarg. Baugesetzes vom 2. Februar 1971 die nachstehenden

Spezialbauvorschriften für die Teilparzelle 736 (westlicher Teil)

§ 1

Die generelle Lärzeit wird festgesetzt auf 08.30 - 20.00 Uhr.

§ 2

Besondere Lärzeiten werden in der Lärordnung geregelt.

§ 3

Die Lärordnung unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

§ 4

Diese Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung. Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Diese Spezialbauvorschriften sind von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1986 beschlossen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat:



Vom Grossen Rat genehmigt an der Sitzung vom

IM AUFTRAG DES GROSSEN RATES
Der Staatsschreiber:

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 13. Dezember 1988

Ausgenommen Änderungen gemäss
RRB-Nr. 2765 vom 19. 12. 1988

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber

In Vertretung

Genehmigt am 13. 12. 1988 mit
ÄNDERUNG durch
EINSPRACHEENTSCHEID

Gemeinde Schinznach-Dorf

Spezialbauvorschriften für die Teilparzelle 736 (westlicher Teil)

Gemäss Einspracheentscheid des Regierungsrates Kanton Aargau vom 12. Sept. 1988 und dem Beschluss des Grossen Rates vom 13. Dezember 1988 gilt folgendes:

- "1. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen für kirchliche Zwecke.
2. In den kirchlichen Bauten sind folgende Tätigkeiten zulässig:
Primär: Sakralhandlungen, Religionsunterricht.
Sekundär: Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Sinne des kirchlichen Auftrages.
Gemeinschaftsanlässe des Seelsorgebezirkes Brugg-West.
3. ~~An~~ Folgende Vorrichtungen im Bereiche dieser kirchlichen Bauten und Anlagen sind unzulässig:
Öffentlicher Tanz, Freizeit- und Festbetrieb, Einrichtung einer Diskothek.
4. Die generelle Läuzeit der Kirchenglocken wird auf 8.30 bis 20.00 Uhr festgesetzt. Besondere Läuzeiten werden in der Läuordnung geregelt. Die Läuordnung unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.
5. Diese Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung. Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft."